



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0016/2019

Vorlage: AW/0034/2019		Datum: 14.03.2019						
Bürgermeisterin								
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:						
Betreff:								
Anfrage der F/B/G Ratsfraktion zum Thema "Bewerben von ehrenamtlich durchgeführten Veranstaltungen"								
Gremienweg:								
28.03.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE	
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt	
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert	
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
28.03.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE	
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt	
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert	
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	

Antwort:

Zu Frage 1.:

In Abstimmung zwischen dem Kommunalen Servicebetrieb, dem Tiefbau- und dem Brückenbauamt ist der Aspekt der Standsicherheit für die Neuregelung maßgebend. Die genannten Einrichtungen sind grundsätzlich nicht geeignet, erhebliche zusätzliche Horizontallasten, wie sie aus Winddruck auf Plakatflächen oder Banner resultieren, aufzunehmen. Da solche Einrichtungen grundsätzlich unter streng wirtschaftlichen Gesichtspunkten und rein für ihren Verwendungszweck konzipiert werden, sind hier auch nur die tatsächlich anfallenden Lasten eingerechnet. Die Berücksichtigung von größeren als den tatsächlich auftretenden Belastungen würde beispielsweise zu größeren Mast- oder Pfostenquerschnitten und größeren Fundamenten führen, was insgesamt die Einrichtungen verteuert hätte.

Zu Frage 2.:

Das Anbringen von Kurzzeitwerbeträgern in Form von Plakaten kann weiterhin an bestimmten Lichtmasten und unter bestimmten Voraussetzungen (Einhaltung von festgelegten Lichtraumprofilen etc.) erfolgen. Dabei handelt es sich um Laternenmasten, die über die theoretischen Berechnungsansätze hinaus in der Praxis noch über Reserven verfügen, in geringem Umfang zusätzliche Lasten aufzunehmen. Lichtmasten die in diesem Sinne positiv vom Kommunalen Servicebetrieb geprüft wurden, sind mit einem grünen Punkt gekennzeichnet. Dieser wird neben der „Laternennummer“ angebracht. Ungeprüfte Laternenmasten erhalten keine Kennzeichnung. Die genannten Markierungen sind bei der Anbringung von Plakaten zwingend freizuhalten. An die geprüften und mit einem grünen Punkt gekennzeichneten Laternenmasten darf jeweils ein Plakat (beidseitig) mit der maximalen Größe DIN A 1 angebracht werden.

Das Anbringen von Spanntransparenten / Bannern / Spruchbändern ist im öffentlichen Verkehrsraum nicht mehr möglich.

Zu Frage 3:

Die aus den sicherheitstechnischen Aspekten erwachsenen Regelungen, wurden nicht auf Grund einer „überdehnten Platzierungsdauer“ von Werbung im öffentlichen Straßenraum getroffen.

Zu Frage 4.:

Diese Frage hat sich mit der Beantwortung der Frage 3. erübrigt.

Zu Frage 5.:

Da von den seitens der Fachämter gemachten Vorgaben zur Sicherstellung der Standsicherheit der Verkehrseinrichtungen nicht abgewichen werden kann, kommt eine „Lockerung der Maßnahme“ zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit, durch das Ordnungsamt leider nicht in Betracht. Andernfalls wäre die Sicherheit nicht mehr zu gewährleisten, unabhängig davon, ob es sich um Vereinswerbung oder um kommerzielle Werbung handelt.